

per E-Mail an:

- Rechtsträger von Krabbelstuben und Kindergärten in Oberösterreich;
- Krabbelstuben und Kindergärten in Oberösterreich

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Matthias Schinagl, M.A.
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 22. November 2022

Geschäftszahl: BD-2022-622018/7

Ihr Zeichen:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27; Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels und Ausweitung der Öffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Leiter/innen!

Mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Sie über Zuschussmöglichkeiten im Rahmen der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, die mit September 2022 in Kraft trat, für den Einsatz von zusätzlichem Personal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels und zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten informieren.

1. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung Betreuungsschlüssel

Wie schon in den vorangegangenen Vereinbarungen sieht die neue Vereinbarung wieder einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in der Krabbelstube bzw. 1:10 im Kindergarten vor. Die Fördermöglichkeit ist auf den Zeitraum von 3 Betriebsjahren (= 36 Monate) beschränkt. Anders als in den Vorgängervereinbarungen ist der neuen 15a-Vereinbarung explizit eine Übergangsbestimmung vorgesehen, dass bei bereits laufenden Maßnahmen die Zählung der Betriebsjahre weiter fortgesetzt wird, sodass insgesamt maximal eine 3-jährige Förderung je in Betracht kommender elementarer Bildungseinrichtung in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt sowohl für den Einsatz zusätzlicher Fach- und Hilfskräfte als auch für den Einsatz von Zivildienstleistenden (bei Zivildienstleistenden: 4x9 Monate = 36 Monate = 3 Jahre).

Wie in den Vorjahren sind folgende Rahmenfördersätze für den Einsatz von zusätzlichen Personalkräften zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels vorgesehen:

- bis zu € 30.000,- pro Jahr pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft für maximal 3 Betriebsjahre;
- bis zu € 45.000,- pro Jahr pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft für maximal 3 Betriebsjahre;
- € 500,- pro Monat für Zivildienstleistende, die qualifiziert als Hilfskraft oder Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden (bis zu 4 Zivildiensteinsätze pro bewilligtem Zivildienstplatz förderbar).

Neben der bereits erwähnten Beschränkung auf maximal 3 Betriebsjahre sind weitere wesentliche Voraussetzungen für einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels:

- Das zusätzliche Personal bzw. der Zivildienstleistende trägt zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels von über 1:4 in der Krabbelstube bzw. 1:10 im Kindergarten auf 1:4 bzw. 1:10 oder besser bei.
- Das zusätzliche Personal verfügt über die erforderliche Qualifikation (Ausbildung zur Hilfskraft gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10b Oö. KBBG; fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. KBB-DG).
- Bei Zivildiensteinsätzen:
 - Der Zivildienstleistende wird qualifiziert als Hilfskraft oder Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt (Erwerb bzw. Vorliegen der Qualifikation einer Hilfskraft oder Fachkraft, Abschluss Vereinbarung über den qualifizierten Einsatz gemäß Vorlage der Zivildienstserviceagentur).
 - Die zivildienstrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben und Auflagen der auf Grundlage des Zivildienstgesetzes erlassenen Bewilligungen werden eingehalten.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Berechnung Betreuungsschlüssel, Anstellungsausmaß Personal, ...) entnehmen Sie den beiliegenden „*Richtlinien Verbesserung Betreuungsschlüssel*“.

2. Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten

Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten sind sowohl für den Einsatz zusätzliche Personalkräfte zur Ausweitung der Öffnungszeiten (siehe 2.1.) als auch für die Schaffung zusätzlicher Krabbelstuben- und Kindergartengruppen mit VIF-konformen Öffnungszeiten (siehe 2.2.) möglich. In beiden Fällen gilt, wie beim Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, dass eine Förderung maximal für 3 Betriebsjahre möglich ist.

Die Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten sind:

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr geöffnet
- mindestens 45 Stunden wöchentlich geöffnet
- werktags von Montag bis Freitag an 4 Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag geöffnet
- Angebot an Mittagessen

2.1. Ausweitung der Öffnungszeiten

Werden mit der Ausweitung der Öffnungszeiten VIF-konforme Öffnungszeiten erreicht, kann für das zur Ausweitung der Öffnungszeiten eingesetzte zusätzliche Betreuungspersonal ein

Personalkostenzuschuss in Höhe von

- bis zu € 30.000,- pro Jahr pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft für maximal 3 Betriebsjahre
 - bis zu € 45.000,- pro Jahr pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft für maximal 3 Betriebsjahre
- gewährt werden.

2.2. Schaffung zusätzliche Plätze

Für die Inbetriebnahme zusätzlicher Gruppen mit VIF-konformen Öffnungszeiten ist eine Zusatzpauschale zum Landesbeitrag in Höhe von € 4.500,- pro Jahr pro zusätzlicher Gruppe für maximal 3 Betriebsjahre möglich.

3. Antragstellung und Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Vorhinein in den von der Bildungsdirektion vorgegebenen Beantragungszeiträumen über das KBWeb mit den zur Verfügung gestellten Formularvorlagen. Die Auszahlung der Förderung wird jährlich nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorgenommen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Beantragung von Personalkostenzuschüssen **für das Arbeitsjahr 2022/2023** aus Mitteln der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik ist **ab sofort bis Freitag, 30. Dezember 2022** über das KBWeb unter dem Menüpunkt „15a B-VG zum Stichtag 30.12.2022“ möglich.

Der Einstieg ins KBWeb funktioniert über das Web-Portal (<https://intranet.e-gov.ooe.gv.at>):

- für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
Der Web-Portal-Benutzername für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lautet (KN + 6-stellige statistische Kennzahl). Je Krabbelstube bzw. je Kindergarten gibt es eine eigene statistische Kennzahl und damit auch einen eigenen Web-Portal-Benutzernamen.
- für die Rechtsträger:
Der Web-Portal-Benutzername für den Rechtsträger lautet (KT + 6-stellige Nummer).

Bei Problemen mit dem Kennwort beachten Sie bitte das Handbuch „Informationen zum Einstieg ins Portal“, das sie im Kindernet (www.ooe-kindernet.at) auf der Startseite ganz oben unter dem Link „KBWeb“ finden.

Bei Auswahl des Menüpunktes „15a B-VG zum Stichtag 30.12.2022“ öffnet sich eine Antragsmaske, in der folgende Förderbereiche auswählbar sind:

- Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels (siehe 1.)
- Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten (siehe 2.1.)
- Personalkostenzuschuss zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen (siehe 2.2.)

Analog zur Beantragung des Landesbeitrags ist eine Datenfreigabe im KBWeb erforderlich (siehe Menüpunkt „Datenfreigabe“), wobei bei Beantragung mehrerer Förderbereiche nur eine gemeinsame Datenfreigabe pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Stichtag möglich ist. Nach erfolgter Datenfreigabe kann im Menüpunkt „Datenfreigabe“ durch Klick auf den Button „Formular“ das entsprechende Antragsformular („Antrag gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik – Ausbau institutionelles Kinderbildungs- und -betreuungsangebot“) generiert werden.

Dem Antragsformular sind je nach Förderbereich die entsprechenden ausgefüllten Beilagenblätter, die über das KBEweb (beim jeweiligen Förderbereich unter „Mehr Informationen anzeigen“) abrufbar sind, beizulegen. Die unterzeichneten Antragsformulare sind mit den entsprechenden ausgefüllten Beilagenblättern bis spätestens Freitag, 30. Dezember 2022 an die

Bildungsdirektion für Oberösterreich, Abteilung Elementarpädagogik (Präs/7),
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at)

zu übermitteln.

Weiterführende Informationen zu den Personalkostenzuschüssen (Richtlinien Verbesserung Betreuungsschlüssel, Anleitung Antragstellung) sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Oberösterreich (www.bildung-ooe.gv.at) und im Kindernet (www.ooe-kindernet.at) unter „Rechtsgrundlagen“ > „Förderungen“ > „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land

Matthias Schinagl

Beilage:

„Richtlinien Verbesserung Betreuungsschlüssel“

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:

<https://www.bildung-ooe.gv.at/Amtssignatur.html>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/datenschutzerklaerung.html> Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.